

§ 11

Verfahren zur Vergabe von Studienqualitätsmitteln

- (1) ¹Die Aufgaben der Studienqualitätskommission werden von der fakultätsübergreifenden Studienkommission wahrgenommen. ²Sie umfasst zwölf stimmberechtigte Mitglieder. ³Davon gehören sechs Mitglieder der Studierendengruppe an (jeweils ein Mitglied pro Fakultät), die jeweils von den Mitgliedern der Studierendengruppe der betreffenden Fakultät im Fakultätsrat gewählt werden. ⁴Die sechs weiteren Mitglieder bilden die Studiendekaninnen und Studiendekane der Fakultäten. ⁵Das Didaktische Zentrum (diz), die zentralen Einrichtungen, die Studierendenschaft sowie die Dezernate der zentralen Verwaltung können jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied entsenden, die Fakultäten zusätzlich noch je ein beratendes Mitglied aus der Mitarbeitergruppe.
- (2) Die Sitzungen der Studienqualitätskommission leitet das für Studium und Lehre zuständige Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender ohne Stimmrecht; eine Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.
- (3) ¹Die Studienqualitätskommission lässt dem Präsidium einen begründeten Verwendungsbeschluss zukommen. ²Stimmt das Präsidium diesem Verwendungsbeschluss ganz oder teilweise nicht zu, so kann er mit der begründeten Ablehnung des Präsidiums der Studienqualitätskommission zur erneuten Beratung vorgelegt werden oder der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch unternehmen. ³Kann auch nach Einschaltung des Senats kein Einvernehmen gemäß § 14 b Absatz 2 Satz 2 NHG hergestellt werden, so entscheidet das Präsidium abschließend
- (4) Das nach § 14 b Absatz 2 Satz 2 NHG notwendige Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission umfasst auch die Entscheidung des Präsidiums über die pauschale Verteilung der Studienqualitätsmittel auf die Fakultäten sowie zentrale und dezentrale Organisationseinheiten.